

**Gemeinsame  
Angebots- und Vertragsbedingungen  
für Bauaufträge  
zwischen Unternehmen  
- Konditionen Wirtschaftsbau -  
KWB 2009**

*Inhalt*

0	<i>Vorbemerkungen</i>
1	<i>Anwendungsbereich</i>
2	<i>Grundsätze</i>
3	<i>Planung des Bauvorhabens und Bauunterlagen</i>
4	<i>Anordnungen des Auftraggebers hinsichtlich der Planung</i>
5	<i>Planung des Bauvorhabens und Genehmigungen/Anzeigepflichten</i>
6	<i>Unterlagen und Informationen zur Beschaffenheit des Baugrunds</i>
7	<i>Bauen im Bestand: Unterlagen und Informationen zur Beschaffenheit vorhandener Bauwerke</i>
8	<i>Hinweise des Auftragnehmers auf Risiken und Hindernisse</i>
9	<i>Einsatz von Nachunternehmern</i>
10	<i>Koordinierung anderer Baubeteiligter</i>
11	<i>Vertraulichkeit von Bieter- und Auftraggeberunterlagen</i>
12	<i>Abrechnung, Zahlungsfristen, Skonto und Verzug</i>
13	<i>Anwendbares Recht, Zuständigkeit deutscher Gerichte, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter</i>
<i>Anhang</i>	
	<i>Abkürzungen und Definitionen</i>

**0 Vorbemerkungen**

- 0.1 *Die folgenden Angebots- und Vertragsbedingungen sollen den Wettbewerb fördern, Vertragsverhandlungen erleichtern und helfen, Missverständnisse oder Verzögerungen infolge unklarer Vertragsgestaltung zu vermeiden.*
- 0.2 *Allen Unternehmen (§ 14 BGB) steht es frei, innerhalb des vorgesehenen Anwendungsbereichs die Angebots- und Vertragsbedingungen oder andere Texte zu nutzen.*

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Die Angebots- und Vertragsbedingungen sind anwendbar auf Angebote und Verträge über die Ausführung oder über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben jeder Art für Unternehmer (§ 14 BGB).
- 1.2 Die Angebots- und Vertragsbedingungen sind nicht anwendbar auf Verträge mit
- Verbrauchern (§ 13 BGB) oder
  - öffentlichen Auftraggebern (§ 98 GWB), sofern diese an die Abschnitte 1 bis 3 der VOB/A gebunden sind.
- 1.3 Die Angebots- und Vertragsbedingungen sind ebenfalls nicht anwendbar auf Verträge, die sich beschränken auf
- die Planung, Koordinierung und/oder Überwachung von Bauvorhaben des Auftraggebers (Architekten- und Ingenieurvertrag, Baubetreuung, Projektleitung, Projektsteuerung),
  - die Planung und Ausführung von Bauvorhaben auf Grundstücken des Auftragnehmers (Bauträgervertrag, Projektentwicklung), oder
  - die Absicherung von Vertragsrisiken durch Dritte (Bürgschaft, Versicherung).
- 1.4 Die Angebots- und Vertragsbedingungen sind nur anwendbar, wenn die Vertragspartner die Geltung der VOB/B entweder nicht oder mit inhaltlichen Abweichungen vereinbaren (§ 310 Absatz 1 Satz 3 BGB).
- 1.5 Gegenüber abweichenden Geschäftsbedingungen gelten die Angebots- und Vertragsbedingungen vorrangig.
- 1.6 Die Angebots- und Vertragsbedingungen gelten vorbehaltlich individueller Vereinbarungen der Vertragspartner (§ 305b BGB).
- 1.7 Die Angebots- und Vertragsbedingungen gelten nicht für Bauaufträge, die ausländischem Vertragsrecht unterliegen.

**2 Grundsätze**

- 2.1 Auftraggeber und Bieter/Auftragnehmer gestalten den Vertrag über das Bauvorhaben (Bauftrag) partnerschaftlich, transparent und ausgewogen.
- 2.2 Für alle Fragen und etwaige Meinungsunterschiede, die im Zusammenhang mit der Anbahnung, Eingehung, Durchführung, Abwicklung oder Rückabwicklung des Vertrags entstehen, streben Auftraggeber und Bieter/Auftragnehmer eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung an.

**3 Planung des Bauvorhabens und Bauunterlagen**

- 3.1 Beabsichtigt der Auftraggeber, den späteren Auftragnehmer nicht mit der Planung des Bauvorhabens zu beauftragen, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Planung (Bauunterlagen) zu erstellen, die dem Vertragszweck entspricht und zur Vertragsdurchführung geeignet ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Bieter alle Bauunterlagen (Pläne, Massenberechnungen und dergleichen), die zur Erstellung des Angebots notwendig und hinreichend sind, zu übergeben, in der Regel einschließlich aller Unterlagen zur späteren Vertragsdurchführung.

- 3.2 Die Bauunterlagen sind dem Bieter so rechtzeitig zu übergeben, dass diesem ausreichend Zeit bleibt, sein Angebot zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gegebenenfalls noch ausstehende Bauunterlagen, die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, dem Auftragnehmer so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser in der Lage ist, das Bauvorhaben zum vereinbarten Zeitpunkt zu beginnen und fristgerecht fertigzustellen.

- 3.3 Die vom Auftraggeber übergebenen Bauunterlagen sind für den Bieter/Auftragnehmer maßgebend.

Dem Bieter/Auftragnehmer obliegt es, den Auftraggeber unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) darauf hinzuweisen, wenn Bauunterlagen, zu deren Übergabe der Auftraggeber verpflichtet ist, für den Bieter/Auftragnehmer erkennbar

- fehlen,
- verspätet vorliegen oder
- zur Angebotserstellung/Vertragsdurchführung ungeeignet, d.h. nicht plausibel sind.

#### 4 Anordnungen des Auftraggebers hinsichtlich der Planung

- 4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Planung des Bauvorhabens durch Anordnung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Auftragnehmer bis zum Beginn der Ausführung des von der Anordnung betroffenen Teils der vereinbarten Leistung zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies erforderlich wird, um den vereinbarten Vertragszweck zu erreichen.

- 4.2 Der Auftragnehmer hat einen Anspruch gegen den Auftraggeber auf zusätzliche Vergütung, sofern dessen Anordnung gemäß Abschnitt 4.1 die vereinbarte Leistung des Auftragnehmers nach Art oder Umfang erweitert, und auf Verlängerung der vereinbarten Zeit zur Vertragsdurchführung, sofern die geänderte oder ergänzte Planung dies erfordert.

- 4.3 Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers, die über dessen Anordnungsrecht gemäß Abschnitt 4.1 hinausgehen, bedürfen der Vereinbarung der Vertragspartner.

Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die vereinbarte Zeit zur Vertragsdurchführung durch Anordnung gegenüber dem Auftragnehmer zu ändern.

#### 5 Planung des Bauvorhabens und Genehmigungen/Anzeigepflichten

- 5.1 Wird der Auftragnehmer nicht mit der Planung des Bauvorhabens beauftragt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für das Bauvorhaben notwendigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen einzuholen und dem Auftragnehmer zu übergeben.

Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass der Auftragnehmer in der Lage ist, zum vereinbarten Zeitpunkt mit der Vertragsdurchführung zu beginnen.

Der Begriff „Genehmigung“ umfasst sämtliche für das Bauvorhaben notwendige

- Zustimmungen Dritter, einschließlich öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse (beispielsweise gemäß Wasserhaushaltsgesetz) und privatrechtlicher Einwilligungen (§§ 182, 183 BGB), sowie
- Nachweise, dass etwaige Pflichten, den betroffenen Grundstücksnachbarn das Bauvorhaben anzuzeigen (siehe Nachbarrechtsgesetze der Deutschen Bundesländer), in der notwendigen Form und Frist erfüllt wurden.

Dem Auftragnehmer obliegt es, den Auftraggeber unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) darauf hinzuweisen, wenn öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen, die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, für den Auftragnehmer erkennbar fehlen oder verspätet vorliegen.

- 5.2 Wird der Auftragnehmer nicht mit der Planung des Bauvorhabens, sondern damit beauftragt, aufgrund der Planung des Auftraggebers Genehmigungen und/oder Unterlagen zur Genehmigungserteilung zu beantragen, sei es im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, die Anträge aufgrund der ihm übergebenen Planung unverzüglich nach deren Erhalt in der notwendigen Form zu stellen, ohne die Planung des Auftraggebers auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber weder eine genehmigungsfähige Planung noch die zur Genehmigungserteilung erforderlichen Unterlagen.

Folglich hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht dafür einzustehen, wenn vom Auftragnehmer unverzüglich in der notwendigen Form beantragte

- Genehmigungen durch die für die Genehmigungserteilung zuständige Stelle, den Auftraggeber oder Dritte verursacht nicht oder verzögert erteilt werden, oder
- Unterlagen zur Genehmigungserteilung durch die für die Unterlagenerstellung zuständige Stelle, den Auftraggeber oder Dritte verursacht nicht oder verzögert erstellt werden.

- 5.3 Planungsvorschläge des Auftragnehmers müssen für den Vertragszweck geeignet und technisch umsetzbar sein, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sich im Rahmen einer erteilten Genehmigung halten oder genehmigungsfähig sein, falls eine Genehmigung erforderlich wird.

Erfordern Planungsvorschläge des Auftragnehmers eine öffentlich-rechtliche und/oder eine privatrechtliche Genehmigung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) darauf hinzuweisen.

## 6 Unterlagen und Informationen zur Beschaffenheit des Baugrunds

- 6.1 Unabhängig davon, ob der Auftraggeber beabsichtigt, den späteren Auftragnehmer mit der Planung des Bauvorhabens zu beauftragen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm vorliegenden Unterlagen zur Beschaffenheit des Baugrunds, auf den sich das Bauvorhaben bezieht, dem Bieter zu übergeben sowie die Erschwernisse im Baugrund in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen, die der Auftraggeber kennt.

Diese Verpflichtung umfasst sämtliche Erschwernisse im Baugrund, insbesondere archäologische Funde, bestehende chemische oder sonstige Verunreinigungen, Abraum, Einsenkungen (Bergschäden), Erdfälle, natürliche oder bauliche Hindernisse, Schadstoffe, Kampfmittel und dergleichen im Boden oder Grundwasser, die der Auftraggeber kennt.

Die Übergabe/Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Bieter ausreichend Zeit bleibt, sein Angebot zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- 6.2 Beabsichtigt der Auftraggeber, den späteren Auftragnehmer nicht mit der Planung des Bauvorhabens zu beauftragen, ist der Auftraggeber über die Pflichten gemäß Abschnitt 6.1 hinaus verpflichtet, dem Bieter die Unterlagen zur Beschaffenheit des Baugrunds zu übergeben, die zur Erstellung des Angebots notwendig und hinreichend sind. Dazu gehört in der Regel ein Baugrundgutachten (DIN 4020 – Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), sofern dies nicht ausnahmsweise entbehrlich ist, weil der Auftraggeber die Boden- und Grundwasserverhältnisse bereits auf anderem Wege zweifelsfrei festgestellt und dem Bieter in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt hat oder das Bauvorhaben nach Art und Umfang kein Baugrundgutachten erfordert.

Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Bieter ausreichend Zeit bleibt, sein Angebot zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- 6.3 Dem Auftragnehmer obliegt es, den Auftraggeber unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) auf Erschwernisse im Baugrund hin-

zuweisen, die während der Vertragsdurchführung unerwartet auftreten.

Erfordern derartige Erschwernisse, die nicht von der vertraglichen Verpflichtung des Auftragnehmers erfasst werden, eine Änderung der Planung des Bauvorhabens, richten sich die Änderungsbefugnis des Auftraggebers und deren Folgen nach Abschnitt 4.1.

## 7 Bauen im Bestand: Unterlagen und Informationen zur Beschaffenheit vorhandener Bauwerke

- 7.1 Unabhängig davon, ob der Auftraggeber beabsichtigt, den späteren Auftragnehmer mit der Planung des Bauvorhabens zu beauftragen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm vorliegenden Unterlagen betreffend Art, Beschaffenheit und Zustand eines vorhandenen Bauwerks, auf das sich das Bauvorhaben bezieht, dem Bieter zu übergeben sowie die Erschwernisse aus Art, Beschaffenheit und Zustand des Bauwerks in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen, die der Auftraggeber kennt.

Diese Verpflichtung umfasst sämtliche Erschwernisse, insbesondere architektonische, künstlerische oder archäologische Funde, bestehende chemische oder sonstige Verunreinigungen der Baustoffe oder Bauteile des vorhandenen Bauwerks, bauliche Hindernisse, Schadstoffe, Kampfmittel und dergleichen, die der Auftraggeber kennt.

Die Übergabe/Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Bieter ausreichend Zeit bleibt, sein Angebot zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- 7.2 Beabsichtigt der Auftraggeber, den späteren Auftragnehmer nicht mit der Planung des Bauvorhabens zu beauftragen, ist der Auftraggeber über die Pflichten gemäß Abschnitt 7.1 hinaus verpflichtet, dem Bieter die Unterlagen zu Art, Beschaffenheit und Zustand des vorhandenen Bauwerks, auf das sich das Bauvorhaben bezieht und die zur Erstellung des Angebots notwendig sowie hinreichend sind, zu übergeben.

Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass dem Bieter ausreichend Zeit bleibt, sein Angebot zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- 7.3 Dem Auftragnehmer obliegt es, den Auftraggeber unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) auf Erschwernisse hinzuweisen, die während der Vertragsdurchführung unerwartet aus Art, Beschaffenheit oder Zustand des vorhandenen Bauwerks, auf das sich das Bauvorhaben bezieht, auftreten.

Erfordern derartige Erschwernisse, die nicht von der vertraglichen Verpflichtung des Auftragnehmers erfasst werden, eine Änderung der Planung des Bauvorhabens, richten sich die Änderungsbefugnis des Auftraggebers und deren Folgen nach Abschnitt 4.1.

## 8 Hinweise des Auftragnehmers auf Risiken und Hindernisse

8.1 Dem Auftragnehmer obliegt es, den Auftraggeber unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) darauf hinzuweisen, wenn

- dessen Planung des Bauvorhabens,
- Anordnungen gemäß Abschnitt 4.1,
- die Güte vom Auftraggeber bereit gestellter Baustoffe/Bauteile oder
- die Leistung anderer Unternehmer

für den Auftragnehmer erkennbar Risiken hinsichtlich der Vertragsdurchführung begründen.

Der Auftraggeber bleibt für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

8.2 Dem Auftragnehmer obliegt es, den Auftraggeber unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) darauf hinzuweisen, wenn äußere Umstände, wie beispielsweise die Witterung, das Verhalten anderer Unternehmer oder des Auftraggebers, den Auftragnehmer in der Durchführung/Erfüllung des Vertrags behindern.

## 9 Einsatz von Nachunternehmern

9.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geeignete Nachunternehmer damit zu beauftragen, den Auftragnehmer bei der Vertragsdurchführung zu unterstützen.

Gegenüber dem Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer für die gesamte Vertragsdurchführung verantwortlich. Die Nachunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers (§ 278 BGB).

9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Einsatz bestimmter Nachunternehmer aus wichtigem Grund zu widersprechen, insbesondere wegen nachweislich schwerer beruflicher Verfehlungen oder sonstiger berechtigter Einwände gegen deren Eignung.

## 10 Koordinierung anderer Baubeteiligter

10.1 Beabsichtigt der Auftraggeber, den späteren Auftragnehmer zu beauftragen, die Tätigkeit anderer am Bauvorhaben beteiligter Unternehmer für den Auftraggeber zu koordinieren, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Inhalt und Umfang der Koordinierungsaufgabe genau zu beschreiben.

Der Auftragnehmer hat einen Anspruch gegen den Auftraggeber auf zusätzliche Vergütung.

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Koordinierung mit der verkehrserforderlichen Sorgfalt durchzuführen (§ 276 Absatz 2 BGB).

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber nicht, die Bauleistung zu erbringen, die der Auftraggeber mit den Unternehmern vereinbart hat, deren Tätigkeit der Auftragnehmer koordiniert.

Folglich hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht dafür einzustehen, wenn vom Auftragnehmer mit der verkehrserforderlichen Sorgfalt koordinierte Unternehmer ihre mit dem Auftraggeber vereinbarte Leistung nicht, verzögert oder mangelhaft erbringen.

## 11 Vertraulichkeit von Bieter- und Auftraggeberunterlagen

11.1 Dem Bieter verbleiben sämtliche Verfügungs- und Verwertungsrechte an allen vom Bieter erstellten und dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Beschreibungen, Kalkulationen).

Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber anvertraut und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterlagen besonders gekennzeichnet wurden. Sie dürfen nur zur Wertung des Angebots des Bieters verwendet werden, nach seiner Beauftragung nur zum vertraglich vereinbarten Zweck.

Auf Schadenersatzansprüche bei Zuwiderhandlung und strafrechtliche Folgen, insbesondere nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 18 UWG), wird verwiesen.

11.2 Für Bauunterlagen, die der Auftraggeber dem Bieter/Auftragnehmer zur Angebotserstellung/Vertragsdurchführung übergibt, gilt zugunsten des Auftraggebers der Abschnitt 11.1 entsprechend.

Der Bieter/Auftragnehmer ist berechtigt, die Bauunterlagen des Auftraggebers an Unternehmer weiterzugeben, sofern die Erstellung des Angebots und/oder die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

Der Bieter/Auftragnehmer ist verpflichtet, mit diesen Unternehmern zu vereinbaren, die Bauunterlagen des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln.

11.3 Die Pflicht, die Unterlagen gemäß Abschnitt 11.1 und Abschnitt 11.2 streng vertraulich zu behandeln, schließt nicht das Recht aus, sie im Falle eines Rechtsstreits gemäß Abschnitt 13.2 vor Schiedsgerichten und/oder ordentlichen Gerichten zu verwenden.

## 12 Abrechnung, Zahlungsfristen, Skonto und Verzug

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistung für den Auftraggeber nachvollziehbar abzurechnen.

12.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rechnungen des Auftragnehmers zum vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen.

Ist kein Zeitpunkt vereinbart,

- sind Abschlagsrechnungen (§ 632a BGB) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt und
- die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt und, falls eine Abnahme nicht ausnahmsweise

entbehrlich ist, vorangehender Abnahme der Auftragnehmerleistung

ohne Skontoabzug zu bezahlen.

Für eine rechtzeitige Bezahlung maßgebend ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Auftragnehmer.

Für den Verzugseintritt ist eine Mahnung durch den Auftragnehmer nicht erforderlich (§ 286 Absatz 2 Nummer 2 BGB), wenn die Rechnung des Auftragnehmers auf diese Folge hinweist.

### 13 Anwendbares Recht, Zuständigkeit deutscher Gerichte, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter

- 13.1 Alle Rechtsbeziehungen, die zwischen Auftraggeber und Bieter/Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Anbahnung, Eingehung, Durchführung, Abwicklung oder Rückabwicklung des Vertrags entstehen, sei es auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage, sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen.

Die Anwendung des in Wien vereinbarten Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

- 13.2 Über alle Rechtsstreitigkeiten, Klagen und Widerklagen, die zwischen Auftraggeber und Bieter/Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Anbahnung, Eingehung, Durchführung, Abwicklung oder Rückabwicklung des Vertrags entstehen, sei es auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage, entscheiden die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland.

- 13.3 Die örtliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte (Gerichtsstand) richtet sich nach den Vorschriften der ZPO.

Für den Gerichtsstand ist

- der Ort des Bauvorhabens in der Bundesrepublik Deutschland,
- statt dessen der Sitz des Antragsgegners/Beklagten in der Bundesrepublik Deutschland, falls der Ort des Bauvorhabens außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt,
- statt dessen der Sitz des Antragstellers/Klägers in der Bundesrepublik Deutschland, falls der Ort des Bauvorhabens außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt und der Antragsgegner/Beklagte keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,

maßgebend (§ 38 ZPO), sofern die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren.

Ist nichts Abweichendes vereinbart, können Widerklagen bei dem für die Klage zuständigen deutschen Gericht erhoben werden (§ 33 ZPO).

- 13.4 Ein Vertragspartner, der keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist verpflichtet, bis zur vollständigen (Rück-) Abwicklung des Vertrags und dem Abschluss etwaiger Rechtsstreitigkeiten einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu bestellen.

## ANHANG

### Abkürzungen und Definitionen

Auftraggeber:

Unternehmer (§ 14 BGB), der einen Bauauftrag vergibt

Auftragnehmer:

Unternehmer (§ 14 BGB), der einen Bauauftrag erhalten hat

Bauftrag:

Vertrag über ein Bauvorhaben

Bauvorhaben:

insbesondere Neubau, Ausbau, Umbau, Instandhaltung, Instandsetzung, Renovierung, Sanierung, Modernisierung, Abbruch von Bauwerken oder Teilen hiervon

Bieter:

Unternehmer (§ 14 BGB), der sich um einen Bauauftrag bewirbt

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

DIN: Deutsche Industrienorm

GWB:

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

VOB/A:

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ durch öffentliche Auftraggeber

VOB/B:

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“

UWG:

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Vertragspartner:

Auftraggeber und Auftragnehmer

Wirtschaftsbau:

Baufträge zwischen Unternehmern (§ 14 BGB)

ZPO: Zivilprozessordnung



DIE DEUTSCHE  
BAUINDUSTRIE

Hauptverband der  
Deutschen Bauindustrie e.V.  
Kurfürstenstraße 129  
10785 Berlin  
Telefon (0 30) 2 12 86 - 1 00  
Telefax (0 30) 2 12 86 - 2 40  
[info@bauindustrie.de](mailto:info@bauindustrie.de)  
[www.bauindustrie.de](http://www.bauindustrie.de)